

Geschäftsnummer:
1 Qs 43/11 OWi

AG Nagold
2 OWi 29/11



Landgericht Tübingen
Kammer für Bußgeldsachen

Beschluss

vom 10. März 2011

Beschwerdesache des

Werner Peters

geboren am 17.04.1950 in Heidelberg
wohnhaft: Katharinenstr. 20, 72250 Freudenstadt,

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

1. Die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nagold vom 22. Februar 2011 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung kostenpflichtig als unbegründet

verworfen.

2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Betroffene die ²⁴vollstreckende Erzwingungshaft dadurch abwenden kann, dass er die Geldbuße einzahlt.

Dr. Hauf
Richter am Landgericht

Sandberger
Richter am Landgericht

Hauser
Richter am Landgericht/ei.

Geschäftsnummer
1 Oe 431 T OW
AG Hagold
1 Oe 431 T OW

Ausgefertigt!

Tübingen, den 15.03.2011
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



[Handwritten signature]

Herrmann, Justizangestellte

Beschluss

vom 10. März 2011

Beschwerde des

Herrn Peter

geboren am 17.04.1960 in Heilbronn
Wohnort: Kärntnerstr. 20, 72520 Freudenstadt

wegen Verkehrswertmängel

1. Die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hagold vom 22. Februar 2011 wird aus den zutreffenden Gründen der angeführten Entscheidung kostenpflichtig als ungeduldet

Verurteilung

2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Betroffene die vollständige Einwirkungshaft darüber zuwenden kann, dass er die Gebühren einzahlt.

[Handwritten signature]
Richter am Landgericht

[Handwritten signature]
Richter am Landgericht

[Handwritten signature]
Richter am Landgericht